



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN QVC Handel S.à r.l. & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen von QVC gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten verpflichten QVC nur, wenn und soweit QVC ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Schweigen von QVC auf abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen, Anforderungen an Liefergegenstand

- 2.1 Bestellungen von QVC bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen sowie den vereinbarten Prüfergebnissen zu liefern. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

3. Preise, Rechnung und Zahlung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart, schließen sie alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht an den vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat, einschließlich Verpackung und Fracht. QVC versichert die Lieferungen gegen Transportschäden, daher übernimmt QVC keine Kosten des Lieferanten für Transportversicherungen.
- 3.2 Wünscht der Lieferant besondere Zahlungskonditionen (Blitzüberweisung, etc.) gehen hiermit verbundene Kosten zu seinen Lasten.
- 3.3 Rechnungen sind zweifach mit Ausweis der anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) unter Angabe der vollständigen Bestellnummer einzureichen. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die QVC aufgrund fehlenden oder falschen USt-Ausweises und/oder USt-Identifikationsnummer entstehen.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Eingang und Richtigbefund von Liefergegenstand und Rechnung innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach der Wahl von QVC oder durch Aufrechnung mit Gegenforderungen.
- 3.5 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.
- 3.6 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit QVC ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von QVC zulässig. Sie gilt jedoch nach näherer Maßgabe von Ziffer 11 als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, den der Lieferant mit einem seiner Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird.

4. Lieferung, Lieferzeit und Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind als Fixtermine verbindlich und genau einzuhalten. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von QVC zulässig.
- 4.2 Ergibt sich die Gefahr, dass eine Frist oder ein Termin nicht eingehalten werden kann, so ist QVC unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben. Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe. QVC ist sodann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die Lieferung oder Leistung zu setzen oder direkt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Verschuldens des Lieferanten kann QVC die Erstattung der Mehrkosten für eine rechtzeitige Ersatzlieferung oder -leistung durch dritte Unternehmen verlangen.
- 4.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer 4.2 nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Wird der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen überschritten, so ist QVC berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5%, insgesamt höchstens 20 % des Netto-Gesamtbestellwertes, zu verlangen und die Annahme der verspäteten Lieferung zu verweigern. Die Vertragsstrafe durch QVC kann erst mit der Bezahlung der Ware geltend gemacht werden.
- 4.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Fall der nicht frist- oder termingerechten Lieferung des Lieferanten bleiben unberührt.

5. Verpackung, Versand, Annahme, Gefahrenübergang

- 5.1 Der Lieferant hat die Ware gemäß den Vorgaben im QVC-Lieferantenhandbuch, im Falle des Fehlens von Vorgaben in geeigneter Weise zu verpacken. Rückgabe von Verpackung sowie Vergütung von Verpackungs- und Versandkosten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand für QVC frachtfrei an die von QVC vorgeschriebene Empfangsstelle. Falls QVC aufgrund gesonderter Vereinbarung die Kosten des Versands trägt und eine Anweisung hinsichtlich der Versandart fehlt, ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern.
- 5.3 Ist QVC die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der Einflussmöglichkeit von QVC liegender Umstände - mit Einschluss von Arbeitskämpfen - unmöglich oder unzumutbar, ist QVC berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen. Über hierdurch verursachte Zusatzkosten wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 5.4 Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Übergabe des Liefergegenstands an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf QVC über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

6. Gefahrgutversand

- 6.1 QVC setzt voraus, dass der Lieferant als Vertreter von Waren umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme eines Auftrags hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxydierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen muss er QVC sofort umfassend informieren.
- 6.2 Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung muss der Lieferant QVC die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden.
- 6.3 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen:
 - Seefracht: Gefahrgutverordnung - See IMDG-Code
 - Luftfracht: UN/ICAD; IATA
 - Bahnfracht: EVO/RID sowie GefahrgutVO - Schiene
 - Straßenfracht: KVO/ADR sowie GefahrgutVO - Straßesowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, sofern diese dem Lieferanten genannt wurden.
- 6.4 Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den Erklärungen oder deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

7. Ausfuhrnachweise

Bei Lieferung/Versand von nicht für das Bundesgebiet bestimmter Waren durch den Lieferanten oder seinen Beauftragten muss der Lieferant QVC die steuerlich und nach den jeweiligen Zollbestimmungen erforderlichen Ausfuhrnachweise vorlegen.

8. Untersuchung, Rüge

- 8.1 Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen für QVC nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.



- 8.2 Der Lieferant erkennt an, dass QVC die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführt, wenn QVC in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, durchführt. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist QVC nicht verpflichtet.
- 8.3 Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, hat QVC unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen, nachdem QVC von dem versteckten Mangel erfahren hat.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung steht QVC nach eigener Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung oder das Recht zum Rücktritt zu. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadensersatz und/oder Vertragsstrafe, bleiben unberührt.
- 9.2 Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei QVC vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist. Der Lieferant hat alle Kosten von Nacherfüllung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.
- 9.3 Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nacherfüllung zur Wahrung der Interessen von QVC erforderlich, so kann QVC auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder selbst veranlassen. QVC kann außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen; der Lieferant erhält hierüber von QVC nach Beendigung der Nacherfüllung einen Bericht. Die Kosten werden inklusive der in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer weiterbelastet.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Lieferanten gelieferten Waren beträgt 24 Monate, beginnend mit Übergabe der Ware an QVC. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang der Mängelanzeige von QVC so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Ziffer 9.3 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
- 9.5 Die Regeln der §§ 478, 479 BGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und QVC außerdem zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist.
- 10.2 Zur Sicherung im Falle der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung tritt QVC hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10.1 wirksam vereinbart ist, die QVC aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen den Abnehmer von QVC zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab.
- 10.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer 10.2 abgetretenen Forderungen an QVC zurück, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass QVC die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlt.
- 10.4 QVC ist zur Einziehung von an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange QVC Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrundeliegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass QVC ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner mitteilt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt oder die Anzeige selbst vornimmt.
- 11. Aufrechnung**
- Das Recht von QVC zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12. Unterlagen, Modelle, Muster etc., Werbung**
- 12.1 Dem Lieferanten durch QVC zur Verfügung gestellte oder von ihm nach den Angaben von QVC gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von QVC, sind sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet und Dritten ohne schriftliche vorherige Zustimmung von QVC nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind QVC auf Verlangen nach Erledigung der Anfrage von QVC bzw. unaufgefordert nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts zurückzugeben. Ein Nachbau von Modellen, Mustern, Werkzeugen etc. ist - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - untersagt.
- 12.2 Muster, die QVC durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, sind für QVC kostenfrei. Eine Rückgabe durch QVC erfolgt nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 12.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und QVC auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen; andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf erkennbare Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von QVC genehmigt werden. Der Lieferant haftet für alle aus Missbrauch entstehende Schäden.
- 12.4 Dem Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von QVC gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit QVC bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.
- 13. Nachweispflicht**
- Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von QVC alle erforderlichen Nachweise (unabhängige Testberichte, Qualitätskontrollnachweise, Marktforschungsergebnisse etc.) vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die über die Produkte aufgestellten Werbebehauptungen zutreffend sind und die Produkte alle einschlägigen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie allen sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken) einhalten.
- 14. Gesetzliche Regelung**
- Soweit in diesen Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 15.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Düsseldorf.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Düsseldorf. QVC ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und QVC gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16. Teilunwirksamkeit**
- Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.
- 17. Vorrangige Deutsche Version**
- Im Falle von Streitigkeiten ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.